

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Philipps-Universität Marburg vom 26.04.2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
TEIL 1: PRINZIPIEN.....	3
§ 1 Berufsethos	3
§ 2 Organisationsverantwortung der Hochschulleitung	3
§ 3: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten	4
§ 4 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien	4
§ 5 Ombudspersonen und Kommission für die Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis	5
TEIL 2: FORSCHUNGSPROZESS	6
§ 6 Qualitätssicherung	6
§ 7 Verantwortlichkeiten und Aufgaben	7
§ 8 Forschungsdesign	7
§ 9 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen	7
§ 10 Methoden und Standards	8
§ 11 Dokumentation	8
§ 12 Öffentlicher Zugang zu Forschungsergebnissen	9
§ 13 Autorschaft	9
§ 14 Publikationsorgan	10
§ 15 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen	10
§ 16 Archivierung.....	11
TEIL 3: NICHTBEACHTUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS, VERFAHREN	11
§ 17 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene.....	11
§ 18 Prüfung in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens	12
§ 19 Untersuchungsverfahren	13
§ 20 Abschluss des Verfahrens: Entscheidung und Maßnahmen des Präsidiums.....	15
TEIL 4: INKRAFTTRETEN	16

Präambel

Die vorliegende Satzung beruht auf den „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) von 2019, die von allen an der Philipps-Universität Marburg wissenschaftlich Tätigen einzuhalten sind. Dieser Kodex bietet allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Philipps-Universität Marburg eine verlässliche Richtschnur, um gute wissenschaftliche Praxis als festen und verbindlichen Bestandteil der Forschung zu verankern.

Die Philipps-Universität Marburg verpflichtet sich zur Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis. Oberstes Prinzip der wissenschaftlichen Redlichkeit ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen, und sie bildet die Grundlage für eine vertrauenswürdige Wissenschaft. Dies impliziert den respektvollen Umgang miteinander, mit Studententeilnehmerinnen und -teilnehmern, Tieren, Kulturgütern und der Umwelt. Alle Mitglieder und Angehörigen der Philipps-Universität Marburg sind dazu verpflichtet, auf strikte Ehrlichkeit zu achten, individuelle Verantwortung zu übernehmen, in allen Phasen ihrer wissenschaftlichen Karriere *lege artis* zu arbeiten, kritischen Diskurs zuzulassen und zu fördern sowie alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln.

Viele der Themen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis werden bereits in anderen Leitfäden, Ordnungen, Satzungen etc. der Philipps-Universität Marburg behandelt, die unter

<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/recht/satzung>,

<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/recht/grundo> bzw.

<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen>

zu finden sind. Dies sind insbesondere (in der jeweils aktuell gültigen Version):

- „Allgemeine Bestimmungen für Habilitationsordnungen“
- „Allgemeine Bestimmungen für Promotionsordnungen“
- „Befangenheitsregeln der Philipps-Universität Marburg“
- „Ordnung der Kommission für Ethik in der ärztlichen Forschung des Fachbereichs Medizin“
- „Ordnung für die Lokale Ethik-Kommission des Fachbereichs Psychologie“
- „Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2017–2023 der Philipps-Universität Marburg“
- „Grundsätze und Verfahrensregeln für den verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken an der Philipps-Universität Marburg“
- „Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten an der Philipps-Universität Marburg“
- „Leitfaden für Berufungen an der Philipps-Universität Marburg“ und Website zur Marburger Berufungskultur
- „Leitfaden für das Beschäftigungsverhältnis als wissenschaftliche oder studentische Hilfskraft“
- „Leitfaden Personalgewinnung“

- „Leitlinie der Philipps-Universität Marburg für die befristete Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Befristungsleitlinie)“
- „Neufassung der Satzung der Philipps-Universität Marburg vom 18.10.2010 zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherstellung der Chancengleichheit an Hessischen Hochschulen vom 18. Juni 2008“
- „Personalentwicklung für den wissenschaftlichen Nachwuchs und das wissenschaftlich qualifizierte Personal an der Philipps-Universität Marburg“
- „Richtlinie zum respektvollen Umgang und zum Schutz vor Diskriminierung und Benachteiligung an der Philipps-Universität Marburg“
- „Satzung für die Evaluation und Qualitätssicherung in Tenure Track-Verfahren“
- „Geschäftsordnung der Philipps-Universität Marburg“
- „Grundordnung der Philipps-Universität Marburg“

TEIL 1: PRINZIPIEN

§ 1 Berufsethos

- (1) Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Philipps-Universität Marburg tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen, für sie einzustehen und sie zu vermitteln.
- (2) Die Bemühungen um die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis müssen bereits während des Studiums beginnen und in den weiteren akademischen Qualifikationsphasen fortgeführt werden.
- (3) Die Fachbereiche der Philipps-Universität Marburg tragen Sorge dafür, die Studierenden frühzeitig mit den Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sowie mit den ethischen und rechtlichen Grundsätzen der Wissenschaft und Forschung vertraut zu machen. Sie haben die Aufgabe, auf Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft hinzuwirken und Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu vermitteln.
- (4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen sind verpflichtet, regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung zu aktualisieren.

§ 2 Organisationsverantwortung der Hochschulleitung

- (1) Die Leitung der Philipps-Universität Marburg schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten und garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können. Die Hochschulleitung trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation. Sie stellt sicher, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden. Die Hochschulleitung ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

- (2) Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Betreuung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit. Dabei berücksichtigt die Philipps-Universität Marburg die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“). Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht-wissenschaftliche Einflüsse („unconscious bias“).
- (3) Zur Unterstützung dieser Ziele gibt sich die Hochschule eine Ombudsperson (s. § 5) und eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n.

§ 3: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

- (1) Die Leitung jeder wissenschaftlichen Arbeitseinheit der Philipps-Universität Marburg trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten soll so beschaffen sein, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen kann und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsadjunktorischen Personals.
- (2) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung der Philipps-Universität Marburg zu verhindern.
- (3) Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit soll so gestaltet sein, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben soll mit einer entsprechenden Verantwortung einhergehen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsadjunktorisches Personal sollen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung genießen. Ihnen soll ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zukommen. Sie sollen durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt werden, ihre Karriere zu gestalten.

§ 4 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

- (1) Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern insbesondere in Berufungs- und anderen Stellenbesetzungsverfahren ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der Bewertung der wissenschaftlichen Leistung nach qualitativen Kriterien können weitere Aspekte Berücksichtigung finden, stets auch in Abhängigkeit von der jeweiligen Karrierestufe.
- (2) Quantitative Indikatoren können nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Soweit freiwillig angegeben, sollen – neben den Kategorien des

Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen werden.

- (3) Qualitativ hochwertige Wissenschaft orientiert sich an disziplinspezifischen Kriterien. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein. Diese sind zum Beispiel: ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin beziehungsweise des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände sollen angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Auch wenn im Einzelfall bei der Bewertung von Publikationen der „Citation Index“ als Indiz für die Qualität einer Veröffentlichung herangezogen werden kann, so kann dies eine inhaltliche Bewertung der Publikation nicht ersetzen. Hierbei ist die Originalität der Fragestellung und der Lösung ebenso zu berücksichtigen wie der Erkenntnisgewinn für die Wissenschaft und der Anteil der oder des jeweiligen Forschenden daran.
- (5) Allein die Anzahl an Publikationen darf ohne Bewertung ihrer Qualität in Bewerbungs- und anderen Stellenbesetzungsverfahren weder einen Vor- noch Nachteil begründen.
- (6) Die in (1) bis (5) aufgeführten Bewertungskriterien gelten insbesondere auch für Habilitationsverfahren.

§ 5 Ombudspersonen und Kommission für die Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Auf Vorschlag der Leitung der Hochschule bestellt der Senat eine integre und erfahrene Wissenschaftlerin oder einen integren und erfahrenen Wissenschaftler der Philipps-Universität Marburg als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner (Ombudsperson) für Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis haben oder Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorbringen. Die Ombudspersonen verfügen über Leitungserfahrung und tragen mit ihrer Tätigkeit, soweit möglich, zur zielführenden Konfliktlösung bei.
- (2) Für die Ombudsperson wird eine Stellvertretung bestellt, die für den Fall der Befangenheit, der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung der Ombudsperson tätig wird. Die Ombudsperson und deren Stellvertretung werden jeweils für drei Jahre bestellt. Eine einmalige wiederholte Bestellung ist möglich.
- (3) Zu Ombudspersonen können nur Persönlichkeiten bestellt werden, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln gezwungen sind, beispielsweise als Vizepräsidentin oder Vizepräsident oder Dekanin oder Dekan oder als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter.
- (4) Jedes Mitglied der Hochschule hat Anspruch darauf, die auf der Homepage der Philipps-Universität Marburg genannte Ombudsperson innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.

- (5) Die Ombudsperson ist zur Wahrung strikter Vertraulichkeit verpflichtet.
- (6) Die Ombudsperson ist in Ombudsangelegenheiten nicht weisungsabhängig.
- (7) Zur Unterstützung der Ombudsperson bestellt die Leitung der Hochschule eine im Internetauftritt der Hochschule aufgeführte Kommission für die Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Professorengruppe und zwei weitere wissenschaftliche Mitglieder. Ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt haben. Die Ombudsperson und deren Stellvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Mitglieder der Kommission werden für jeweils drei Jahre bestellt. Wiederholte Bestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für den verbleibenden Zeitraum bestellt. Bei ihrem ersten Zusammentreten wählt die Kommission eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die restliche Amtszeit der Kommissionsmitglieder. Die Kommissionsmitglieder sind zur Wahrung strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Weiteres – insbesondere Fragen zur Befangenheit von Kommissionsmitgliedern – regeln die „Grundordnung der Philipps-Universität Marburg“ sowie die „Geschäftsordnung für die Gremien der Philipps-Universität Marburg“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung.
- (8) Mitgliedern und Angehörigen der Philipps-Universität Marburg steht auch die Möglichkeit offen, sich an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ als Instanz, die zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung steht, zu wenden.

TEIL 2: FORSCHUNGSPROZESS

§ 6 Qualitätssicherung

- (1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Philipps-Universität Marburg sind für die Qualitätssicherung im Rahmen der Forschung verantwortlich. Dies umfasst die Einhaltung fachspezifischer Standards in jedem Teilschritt des Forschungsprozesses. Bei Veröffentlichungen sollen die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt werden, insbesondere bei der Entwicklung neuer Methoden. Unstimmigkeiten oder Fehler müssen unverzüglich in geeigneter Weise korrigiert werden, sobald sie von den Autorinnen oder Autoren oder auch Dritten identifiziert wurden.
- (2) Die Herkunft von Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; grundsätzlich sind Originalquellen zu zitieren. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Es ist, abhängig vom betroffenen Fachgebiet, essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung, dass Ergebnisse bzw. Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert bzw. bestätigt werden können, beispielsweise mittels der ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden).
- (3) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten sollen beschrieben werden. Hier gelten die in den „Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten an der Philipps-Universität Marburg“ hinterlegten Kriterien, s. auch § 12 (2).

§ 7 Verantwortlichkeiten und Aufgaben

- (1) Die an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie das wissenschaftsakkessorische Personal sollen in ihren Arbeitsgruppen kollegial zusammenarbeiten.
- (2) Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens sollen in einem regelmäßigen Austausch stehen. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

§ 8 Forschungsdesign

- (1) Bei der Konzeption eines Forschungsprojektes berücksichtigen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Philipps-Universität Marburg umfassend den aktuellen Forschungsstand. Bei der Identifikation von Forschungsfragen ist die sorgfältige Recherche eine Voraussetzung für die Erkenntnis von Relevanz, Neuheit und Umsetzbarkeit. Die Philipps-Universität Marburg stellt die Rahmenbedingungen für die Recherche nach öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen sicher.
- (2) Zur Vermeidung bewusster oder unbewusster Verzerrungen bei der Erhebung und Interpretation von Befunden sollen geeignete Methoden angewandt werden (z. B. Verblindung).
- (3) Geschlechts- und Diversitätsaspekte sollen bei Forschungsvorhaben soweit möglich berücksichtigt werden.

§ 9 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Philipps-Universität Marburg gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.
- (2) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt während des Forschungsvorhabens, sofern möglich und zumutbar, eine dokumentierte Vereinbarung über die Nutzungsrechte. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr / von ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere

nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

- (3) Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen.
- (4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst machen. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei sollen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte berücksichtigen.
- (5) In allen diesen Fällen steht den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Kommission Forschung und Verantwortung der Philipps-Universität Marburg beratend zur Seite.
- (6) Die Philipps-Universität Marburg trägt die Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und ihrer Angehörigen und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Sie entwickelt verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben.

§ 10 Methoden und Standards

- (1) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler fundierte, nachvollziehbare Methoden an, um eine Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen sicherzustellen. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden ist besonderer Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards zu legen.

§ 11 Dokumentation

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollen alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar dokumentieren, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Dies schließt auch die Dokumentation von Ergebnissen ein, die die Forschungshypothese nicht stützen.
- (2) Bei der Entwicklung von Forschungssoftware muss der Quellcode dokumentiert werden.
- (3) Alle Informationen, die für das Verständnis der Forschung notwendig sind, insbesondere Forschungsdaten, Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte, sollen, je nach Standard des jeweiligen Fachgebiets, hinterlegt werden. Dritten ist der Zugang zu diesen Informationen, soweit möglich, zu gestatten.
- (4) Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (5) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

§ 12 Öffentlicher Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich sollen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs einbringen. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen *lege artis*. Dies gilt auch für Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Forschungsdaten, Materialien, Informationen, Methoden und Software sollen nach Möglichkeit verfügbar gemacht und Arbeitsabläufe angemessen dargelegt werden. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler hinterlegen nach Möglichkeit die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – in der Informationsinfrastruktur der Universität oder in nationalen oder internationalen Fachrepositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen. Zum Umgang mit Forschungsdaten vgl. auch die „Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten an der Philipps-Universität Marburg“.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollen unangemessen kleinteilige Publikationen vermeiden, die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang beschränken und eigene Publikationen nur zitieren, sofern sie relevant sind.

§ 13 Autorschaft

- (1) Autorin oder Autor einer Forschungsarbeit oder einer wissenschaftlichen Publikation ist, wer in wissenschaftserheblicher Weise einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Dabei kann es sich insbesondere um einen Beitrag
 - zur Fragestellung,
 - zum Forschungsplan,
 - zur Durchführung der Forschungsarbeiten,
 - zur Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen,
 - zur Analyse/Auswertung oder Deutung der Daten, Quellen und zu den aus diesen folgenden Schlussfolgerungenoder
 - zum Entwurf bzw. zur inhaltlichen Gestaltung (z. B. Abbildungen, Struktur, Drehbuch etc.) der Forschungsarbeit oder der Publikation handeln.

- (2) Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren soll rechtzeitig erfolgen, spätestens bei der Formulierung des Manuskripts, anhand nachvollziehbarer Kriterien, unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets.
- (3) Andere Beteiligungsformen, wie zum Beispiel bloß organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln; Beistellung von Standard-Untersuchungsmaterialien; Unterweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Standard-Methoden; lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung; lediglich technische Unterstützung, z. B. bloße Beistellung von Geräten, Versuchstieren; die bloße Überlassung von Datensätzen oder von bereits vorhandener Forschungssoftware; alleiniges Lesen des Manuskripts ohne substanzielle Mitgestaltung des Inhalts oder Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist, begründen keine Autorschaft. Derartige Beteiligungsformen können anderweitig, zum Beispiel in den sogenannten „Acknowledgements“ oder in einer Fußnote, Erwähnung finden.
- (4) Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist mit den Grundsätzen einer guten wissenschaftlichen Praxis nicht vereinbar.
- (5) Jede Autorin bzw. jeder Autor muss der Veröffentlichung in ihrer finalen Fassung zustimmen und sie verantwortlich mittragen.
- (6) Ohne hinreichenden Grund darf die erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (7) Autorinnen und Autoren sollen darauf hinwirken, dass ihre Forschungsbeiträge aufgrund der Kennzeichnung korrekt zitierbar sind.

§ 14 Publikationsorgan

- (1) Autorinnen und Autoren sollen sorgfältig das Publikationsorgan auswählen, über das sie ihre Werke veröffentlichen. Ein wesentliches Kriterium für die Seriosität eines neuen oder unbekanntem Publikationsorgans ist, ob das Organ den Richtlinien der guten wissenschaftlichen Praxis folgt. Dies gilt für analoge wie digitale Medien, inkl. der Repositorien.
- (2) Ebenso sollen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, sorgfältig prüfen, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen.
- (3) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

§ 15 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere vorläufige und eingereichte Manuskripte, Förderanträge und Forschungskonzepte oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Vertraulichkeit impliziert, dass neben der Weitergabe an Dritte auch die eigene Nutzung ausgeschlossen ist. Interessenskonflikte oder Befangenheiten wie

auch die Besorgnis von Befangenheiten müssen unverzüglich offengelegt werden. Diese Prinzipien gelten auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Gremien.

§ 16 Archivierung

- (1) Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Philipps-Universität Marburg sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten und -ergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Die Philipps-Universität Marburg stellt die technische Infrastruktur für eine angemessene und ordnungsgemäße Archivierung sicher. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, sollen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies darlegen.
- (2) Forschungsdaten (in der Regel empirische Originaldaten oder Rohdaten) werden – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Philipps-Universität Marburg oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. Die Philipps-Universität Marburg stellt eine angemessene Aufbewahrung und Bereitstellung von Forschungsdaten sicher, s. „Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten an der Philipps-Universität Marburg“.

TEIL 3: NICHTBEACHTUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS, VERFAHREN

§ 17 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

- (1) Die Wissenschaft selbst gewährleistet durch redliches Denken und Handeln, nicht zuletzt auch durch organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen, gute wissenschaftliche Praxis. So erfüllen Hinweisgebende, die einen begründeten Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens anzeigen, eine für die Selbstkontrolle der Wissenschaft unverzichtbare Funktion.
- (2) Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen nur solche vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstöße in Betracht, die in einem Regelwerk niedergelegt sind (s. § 19 Abs. 3). Als Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten insbesondere die Erfindung und Verfälschung von Daten und das Plagiat.
- (3) Die Ombudsperson und die Untersuchungskommission, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüft, setzt sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen.

Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/ dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

- (4) Die Anzeige soll – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der/des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.
- (5) Die untersuchende Stelle trägt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber der/dem Betroffenen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung. Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. Die/Der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde.
- (6) Kann die/der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Ombudsperson der Philipps-Universität Marburg oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.
- (7) Anonymen Hinweisen wird nur dann nachgegangen, wenn sie hinreichend substantiiert vorgetragen werden. Im Übrigen werden sie dem Präsidium zur Kenntnis gegeben.
- (8) Ist die/der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn – auch nach Feststellung von Fehlverhalten – nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie/er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht.
- (9) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den Hinweisgebenden umgeht.
- (10) Die/Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

§ 18 Prüfung in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Ergibt die Prüfung der vorgetragenen Verdachtsmomente durch die Ombudsperson, dass ein begründeter Anfangsverdacht auf Fehlverhalten nicht besteht, stellt die

Ombudsperson das Verfahren mit diesem Ergebnis ein. Die Person, hinsichtlich derer ein Verdacht bestanden hat, wird über das Ergebnis von der Ombudsperson informiert.

- (2) Ergibt die Prüfung der vorgetragenen Verdachtsmomente durch die Ombudsperson einen begründeten Anfangsverdacht auf Fehlverhalten, muss die Ombudsperson die Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der oder des Informierenden und der oder des Betroffenen an die Kommission für die Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis übermitteln.
- (3) Die Ombudsperson und die Kommission informieren das Präsidium und den betroffenen Fachbereich unmittelbar über die Bestätigung eines Verdachtes und die Überleitung in ein förmliches Untersuchungsverfahren.

§ 19 Untersuchungsverfahren

- (1) Die Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens wird der Präsidentin oder dem Präsidenten der Philipps-Universität Marburg von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Kommission für die Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis mitgeteilt. Das Verfahren ist innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.
- (2) Die Kommission kann Fachgutachterinnen oder Fachgutachter im Blick auf den zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalt sowie Expertinnen oder Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder beratend hinzuziehen. Hierzu zählen insbesondere:
 1. Falschangaben. Falschangaben liegen insbesondere vor
 - a) durch das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
 - b) durch das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offenzulegen,
 - c) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung
 - d) durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - e) durch unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
 - f) durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis.
 2. Unberechtigtes Zueigenmachen fremder wissenschaftlicher Leistungen. Dies liegt insbesondere vor durch
 - a) die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen („Ideendiebstahl“),
 - c) die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte
 - d) die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 - e) die Verfälschung des Inhalts,

- f) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer. Dies liegt insbesondere vor durch
 - a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
 - b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
 - c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.
 4. Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus
 - a) der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
 - b) der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
 - c) der Verletzung von Betreuungspflichten
 - d) dem vorsätzlichen Vorbringen haltloser Verdächtigungen
 5. Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt zudem vor bei jeder aktiven Beteiligung am wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer, es steht wissenschaftlichem Fehlverhalten gleich.

- (4) Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sowie der/dem Hinweisgebenden wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt.
- (5) Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob aus ihrer Sicht wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt und diese Entscheidung dem Präsidium unverzüglich mitgeteilt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, teilt sie dies dem Präsidium mit. Ferner legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Präsidium mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur weiteren Veranlassung vor.
- (6) Der betroffenen Person und der informierenden Person ist der Verfahrensstand auf Antrag jederzeit mitzuteilen.
- (7) Eine Beschwerde gegen die Empfehlung der Kommission an das Präsidium ist nicht möglich.
- (8) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden dreißig Jahre aufbewahrt.

§ 20 Abschluss des Verfahrens: Entscheidung und Maßnahmen des Präsidiums

- (1) Hält die Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, kann das Präsidium zur Wahrung der guten wissenschaftlichen Praxis und Standards der Hochschule sowie der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen feststellen, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und angemessene Entscheidungen bzw. Maßnahmen treffen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Das Präsidium kann insbesondere unmittelbar Entscheidungen nach Maßgabe des Abs. 2 treffen. Als Maßnahmen kommen – je nach Schweregrad des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens – insbesondere in Betracht:
 - Beanstandungen und Rügen
 - Entzug eines akademischen Grades/Widerruf eines Studienabschlusses
 - Disziplinarrechtliche Maßnahmen
 - Arbeitsrechtliche Maßnahmen (z. B. Abmahnung, außerordentliche Kündigung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, Entfernung aus dem Dienst)
 - Zivilrechtliche Maßnahmen (z. B. Erteilung eines Hausverbots; Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen; Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht; Rückforderungsansprüche bei Stipendien, Drittmitteln o. Ä.; Schadensersatzansprüche)
 - Strafrechtliche Maßnahmen (Strafanzeige z. B. wegen Urheberrechtsverletzung, Urkundenfälschung, Sachbeschädigung, Vermögensdelikt, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs, Straftat gegen das Leben und Körperverletzung)
 - Information Dritter (z. B. Arbeitgeber, Verlag, Mittelgeber)
- (3) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert das Präsidium alle Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Es berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- (4) Auf Fachbereichsebene sind die akademischen Konsequenzen, z. B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, nach dem dafür vorgesehenen Verfahren durchzuführen.
- (5) Die betroffenen Fachbereiche haben in Zusammenarbeit mit dem Präsidium zu prüfen, ob und inwieweit Dritte in Kenntnis zu setzen sind. Dritte sind insbesondere andere Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautorinnen und -autoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und die Öffentlichkeit. Das Präsidium entscheidet dann nach eigenem Ermessen über die Inkenntnissetzung Dritter und der Öffentlichkeit zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes der Philipps-Universität Marburg, zur Verhinderung von Folgeschäden

sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse. Bei Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet das Präsidium andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Information von Landesorganisationen angebracht sein. Meldungen über wissenschaftliches, aber auch anderes Fehlverhalten mit DFG-Bezug können über das elektronische Hinweissystem der DFG übermittelt werden.

- (6) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die vom Präsidium getroffene Feststellung nach Abs. 1 Satz 1 sowie die getroffenen Entscheidungen bzw. Maßnahmen der oder dem Betroffenen durch Bescheid schriftlich bekannt. Wurde das Verfahren nach § 19 Abs. 5 Satz 1 eingestellt, teilt die Präsidentin oder der Präsident dies der oder dem Betroffenen schriftlich mit.

TEIL 4: INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 26.04.2022

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauss
Präsident